

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

**der**

## **Feldbacher Fruit Partners GmbH**

### **1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Die Feldbacher Fruit Partners GmbH, FN 60632s, Europastraße 26, A-8330 Feldbach (im Folgenden „Feldbacher“) kauft bei Lieferanten bzw. Dienstleistern (im Folgenden „Vertragspartner“) Waren bzw. Dienstleistungen zu den nachfolgenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2. Für sämtliche Geschäfte zwischen Feldbacher und dem Vertragspartner, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend, es sei denn, in der Bestellung wird schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Mit jeder Lieferung bzw. Leistung anerkennt der Vertragspartner die ausschließliche Anwendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.3. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführer bzw. Prokuristen der Feldbacher in vertretungsbefugter Zahl. Solche Vereinbarungen gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.
- 1.4. Allfällige Vereinbarungen mit Handelsvertretern der Feldbacher bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Feldbacher. Die Handelsvertreter der Feldbacher sind nicht berechtigt, im Namen von Feldbacher Verträge abzuschließen, Stundungen oder Nachlässe zu gewähren, Vergleiche abzuschließen oder Inkassi vorzunehmen, falls diese nicht von Feldbacher hierzu ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt sind.
- 1.5. Auf vom Vertragspartner Bezug genommene bzw. von diesem vorgelegte Geschäftsbedingungen sind von der Anwendung auf Geschäfte mit Feldbacher zur Gänze ausgeschlossen, unabhängig davon, wann und in welchem Stadium der Vertragsabwicklung auf diese Bezug genommen wird bzw. diese vorgelegt werden, außer diese werden von Feldbacher ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.6. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Handelsbräuche, Richtlinien und Bedingungen des jeweiligen Fachverbandes der Wirtschaftskammer Österreich in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht von den folgenden Bedingungen abweichen und soweit nichts anderes vereinbart ist.

## **2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Mit dem Vertragspartner kommt nur dann ein Vertrag zustande, wenn eine schriftliche Bestätigung des Vertragspartners über eine schriftliche Bestellung der Feldbacher per Brief, E-Mail oder Fax bei Feldbacher einlangt. Bis zum Zustandekommen des Vertrages behält sich Feldbacher eine Änderung oder einen Widerruf der Bestellung vor, ohne dass dieser daraus Kosten oder sonstige Nachteile entstehen. Irrtümer bezüglich der Lieferung bzw. Leistung können von Feldbacher auch nach der schriftlichen Bestätigung des Vertragspartners berichtigt werden.
- 2.2. Weicht die Bestätigung von der ursprünglichen Bestellung von Feldbacher ab, so hat der Vertragspartner auf diesen Umstand in schriftlicher Form ausdrücklich hinzuweisen und vor der Lieferung bzw. Leistung die Zustimmung von Feldbacher einzuholen. Ohne eine solche Zustimmung kann Feldbacher jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Vertragspartner haftet für den aus dem Rücktritt bei Feldbacher entstandenen Schaden.
- 2.3. Die den Anfragen oder Bestellungen von Feldbacher angeschlossenen Beilagen wie z.B. Pläne, Entwürfe, Daten, Muster, Rezepturen, Spezifikationen, Formen, Modelle, Schablonen, Druckvorlagen oder Proben, verbleiben im ausschließlichen Eigentum von Feldbacher und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Feldbacher nicht zugänglich gemacht werden. Die Beilagen sind Feldbacher unaufgefordert spätestens mit der Übersendung der Rechnung oder auf deren jederzeitiges Verlangen und auf Kosten des Vertragspartners zurückzustellen. Bis zur Rückstellung der Beilagen trägt der Vertragspartner die Gefahr für die Beschädigung, die Unbrauchbarkeit, den Verlust oder die unzulässige Verwendung. Die von Feldbacher überlassenen Muster sind stets Typ-Muster, nicht Auswahlmuster für die Lieferung.
- 2.4. Für die Erstellung von Angeboten, Angebotsunterlagen (z.B. Pläne, technische Spezifikationen usw.) und Kostenvoranschlägen leistet Feldbacher keine Vergütung. Mit Annahme der Bestellung der Feldbacher erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen und sonstigen Erfordernisse für die Erfüllung des Vertrages mit Feldbacher verfügt.

## **3. Lieferung bzw. Leistung**

- 3.1. Liefer- bzw. Leistungstermin ist der von Feldbacher angegebene Zeitpunkt, zu dem die bestellte Ware bzw. Dienstleistung mit allen Transport-, Zoll- und Begleitpapieren am Erfüllungsort abzuliefern oder die Leistung am Erfüllungsort zu erbringen ist.
- 3.2. Erfüllungsort ist der Betrieb von Feldbacher in Feldbach, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist.

- 3.3. Die Gefahr geht erst nach Abladen der Ware oder der Übergabe der Leistung am Erfüllungsort über.
- 3.4. Der Vertragspartner hat die Versandvorschriften von Feldbacher sowie des Spediteurs oder Frachtführers einzuhalten. In den Versandpapieren sind die Bestellnummer, die Bestellposition und das Bestelldatum von Feldbacher anzugeben. Auf den Transportverpackungen sind die geforderten Bezeichnungen anzubringen. Der Vertragspartner hat Feldbacher zusammen mit der Lieferung alle erforderlichen Konformitätserklärungen zu übergeben.
- 3.5. Über Aufforderung von Feldbacher hat der Lieferant von jeder Lieferung Rückhaltmuster bzw. -proben zu nehmen und bei verderblichen Waren bis zum Ende des jeweiligen Mindesthaltbarkeitsdatums, bei unverderblichen Waren für einen Zeitraum von sechs Monaten geordnet und in einer Form gekennzeichnet aufzubewahren, die eine Rückverfolgbarkeit ermöglicht.
- 3.6. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners, falls nicht anders vereinbart. Dieser trägt auch die Kosten für Versicherung und Verpackung.

#### **4. Mangelnde Leistung und Verzug**

- 4.1. Feldbacher ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung bzw. Leistung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden oder bei sich oder einem Dritten auf Kosten des Vertragspartners einzulagern.
- 4.2. Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die rechtzeitige Lieferung bzw. Leistung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies Feldbacher unverzüglich anzuzeigen und einen neuen Liefer- bzw. Leistungstermin bekanntzugeben. Erntevorbehalte werden nicht akzeptiert.
- 4.3. Feldbacher ist demgegenüber berechtigt, dem Vertragspartner eine angemessene Nachfrist für die Lieferung bzw. Leistung zu setzen und vom Vertrag zurückzutreten, falls die Nachfrist ergebnislos verstreicht. Dessen ungeachtet ist Feldbacher auch berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4. Der Vertragspartner hat Feldbacher rechtzeitig und unaufgefordert im Vorhinein über Änderungen von (Werk-)Stoffen, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferern und Zulieferteilen schriftlich zu informieren. Er darf (Werk-)Stoffe, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferer und Zulieferteile nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Feldbacher ändern. Bei Änderungen von (Werk-)Stoffen oder Rezepturen hat der Vertragspartner Feldbacher unaufgefordert neue Erklärungen, Zertifikate oder Bestätigungen für oder über Inhaltsstoffe, insbesondere Konformitätserklärungen, vorzulegen.

- 4.5. Feldbacher ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen bzw. -leistungen abzulehnen. Dasselbe gilt auch bei teilbarer Leistung, in diesem Fall ist Feldbacher berechtigt, den Rücktritt vom gesamten Vertrag zu erklären.
- 4.6. Eine Lieferung bzw. Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der Vertragspartner Feldbacher alle vereinbarten oder üblicherweise vorzulegenden Unterlagen (z.B. Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Konformitätserklärungen, Garantiebriefe, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen, Analysen, Zertifikate) übergeben hat. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes. Der Vertragspartner hält Feldbacher für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte gegen Feldbacher geltend machen, weil der Vertragspartner Feldbacher eine vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergeben hat.
- 4.7. Ist die Lieferung bzw. Leistung nicht vertragskonform, ist Feldbacher berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages zurückzuhalten.
- 4.8. Bei Verzug des Vertragspartners ist Feldbacher in jedem Fall berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Bestellsumme für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens aber 10% der Bestellsumme, zu verlangen.
- 4.9. Bei jeder Form von Schlecht- bzw. Nichterfüllung und Verzug durch den Vertragspartner ist Feldbacher berechtigt, den erlittenen Schaden geltend zu machen.
- 4.10. Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners an seiner Lieferung gegenüber Feldbacher ist ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist. An Rohstoffen ist ein Eigentumsvorbehalt jedenfalls ausgeschlossen.
- 4.11. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Feldbacher auf Verlangen umgehend alle Informationen, Untersuchungen, Prüfungen, Berechnungen etc. zur Verfügung zu stellen, die Feldbacher benötigt, um die Einhaltung nationaler, europäischer oder internationaler Vorschriften, Zertifizierungen oder sonstiger Regelungen nachzuweisen.
- 4.12. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von Feldbacher die Bestätigung für Verpackungsmaterial (Lieferantenerklärung) zu unterfertigen. Kommt der Vertragspartner diesem Verlangen nicht nach, ist Feldbacher berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

## **5. Preise**

- 5.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, handelt es sich bei dem Preisen um Fixpreise. Feldbacher ist zur Bezahlung ausschließlich jener Preise verpflichtet, die in der Bestellung und der damit korrespondierenden Bestätigung des Vertragspartners enthalten sind. Die Preise beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung bzw. Leistung inklusive ARA-Lizenzierungsentgelte für die Transport- und Umverpackung. Im Nachhinein können vom Vertragspartner keine weiteren Transport- und Versicherungskosten, Steuern, Gebühren, sonstige Abgaben oder Kosten verrechnet werden. Währungs- und Wechselkursschwankungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 5.2. Preisänderungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gültig und beziehen sich ausschließlich auf jenen Teil der Lieferung bzw. Leistung, der nach dieser Vereinbarung erfolgt bzw. noch nicht bezahlt worden ist.
- 5.3. Die Verpackungskosten gehen zu Lasten des Vertragspartners, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Zu einer Rückgabe von Verpackungen an den Vertragspartner ist Feldbacher nur bei einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung verpflichtet.

## **6. Rechnungen und Zahlungen**

- 6.1. Rechnungen müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und an den Betrieb von Feldbacher übermittelt werden, ansonsten tritt keine Fälligkeit ein. Feldbacher wird Rechnungen, die nicht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, auf Wunsch des Vertragspartners unverzüglich zurücksenden.
- 6.2. Als Voraussetzung für die Fälligkeit ist in der Rechnung überdies die Bestellnummer, die Bestellposition und das Bestelldatum von Feldbacher anzuführen.
- 6.3. Wenn eine mangelfreie Lieferung bzw. Leistung und eine ordnungsgemäße Rechnungslegung erfolgt ist, wird die Zahlung mangels anderer schriftlicher Vereinbarung binnen 45 Tagen netto ab Zugang der Rechnung vorgenommen.
- 6.4. In Gewährleistungs- und Garantiefällen ist Feldbacher berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der entsprechenden Verpflichtung zur Gänze zurückzubehalten.

## **7. Gewährleistung**

- 7.1. Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die Lieferung bzw. Leistung dem Vertrag und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere allen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen sowie dem Stand der Technik entspricht, insbesondere den nationalen, europäischen und internationalen Lebensmittelvorschriften und Richtlinien, sowie lebensmittelrechtlich uneingeschränkt verkehrsfähig und gentechnikfrei ist. Der Vertragspartner hat über Verlangen von Feldbacher entsprechende Nachweise zu erbringen und Erklärungen abzugeben.
- 7.2. Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die angegebenen Ursprungsbezeichnungen, Bestätigungen, Konformitätsbestätigungen und Zertifikate vollständig und richtig sind. Spezifikationen, die Feldbacher spätestens mit der Bestellung übersandt werden, sind vom Vertragspartner verbindlich zugesagt. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Pflichtenheften und produktspezifischen Normen für Sicherheit und Funktion entsprechen.
- 7.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung bzw. Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht von Feldbacher wird ausdrücklich abbedungen. Ungeachtet dessen behält sich Feldbacher das Recht vor, Lieferungen bzw. Leistungen nach deren Eingang auf offenkundige Mängel zu überprüfen und erst danach anzunehmen.
- 7.4. Unbeschadet weiterer Ansprüche von Feldbacher ist der Vertragspartner nach Wahl von Feldbacher verpflichtet, Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder Feldbacher eine Preisminderung zu gewähren.
- 7.5. Wenn der Vertragspartner der Mängelbehebung nicht umgehend, vollständig und ordnungsgemäß nachkommt, ist Feldbacher berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die dabei angefallenen Kosten hat der Vertragspartner zu tragen. Dessen ungeachtet steht Feldbacher in diesem Fall auch das Recht auf Wandlung des Vertrages zu.
- 7.6. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen.
- 7.7. Unbeschadet dieser Regelungen haftet der Vertragspartner Feldbacher für alle infolge von Mängeln entstandenen Schäden und Nachteile.

## **8. Haftung**

- 8.1. Ansprüche von Feldbacher aus Schadenersatz und Produkthaftung gegen den Vertragspartner sind weder eingeschränkt noch ausgeschlossen. Der Vertragspartner haftet Feldbacher für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages, insbesondere für Nachteile aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung bzw. Leistung. Die Haftung erstreckt sich auch auf

die Lieferung bzw. Leistung von Subunternehmern und Vorlieferanten des Vertragspartners. Die Ersatzpflicht umfasst auch Kosten von Rückholaktionen. Ansprüche aus Produkthaftung stehen Feldbacher auch dann zu, wenn Feldbacher die Lieferung bzw. Leistung in seinem Unternehmen verwendet.

- 8.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 abzuschließen und für mindestens fünf Jahre ab der Lieferung bzw. Leistung aufrecht zu halten. Der Vertragspartner hat Feldbacher den Bestand der Versicherung jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.3. Für Sachschäden haftet Feldbacher gegenüber dem Vertragspartner nur dann, wenn Feldbacher oder ihre Erfüllungsgehilfen diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Eine Haftung von Feldbacher für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, außer es handelt sich um Personenschäden.
- 8.4. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 8.5. Jede Haftung von Feldbacher ist betragsmäßig mit der Deckungssumme ihrer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

## **9. Aufrechnung und Forderungsabtretung**

- 9.1. Feldbacher ist berechtigt, mit eigenen fälligen und noch nicht fälligen Forderungen gegen fällige oder nicht fällige Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen. Der Vertragspartner darf mit eigenen fälligen Forderungen gegen Forderungen der Feldbacher nur dann aufrechnen, wenn diese entweder von Feldbacher schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden sind.
- 9.2. Eine Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen Feldbacher ist nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung rechtswirksam.

## **10. Schutzrechte**

Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung bzw. Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und hält Feldbacher gegen alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos. Der Vertragspartner hat Feldbacher sämtliche in Zusammenhang mit einer Verletzung solcher Rechte entstandenen Schäden zu ersetzen.

## **11. Geheimhaltung**

- 11.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit Feldbacher Stillschweigen zu bewahren und alle von Feldbacher erhaltenen Daten und Informationen, insbesondere solche über Feldbacher, deren Vertriebspartner oder Kunden, auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten.
- 11.2. Dem Vertragspartner ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung den Namen oder Produkte von Feldbacher oder seine Lieferung bzw. Leistung an Feldbacher als Referenz oder zu sonstigen Marketingzwecken oder in Veröffentlichungen zu erwähnen.
- 11.3. Feldbacher ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Namen des Vertragspartners bei Verwendung seiner Leistungen anzuführen oder sonst auf diesen hinzuweisen.

## **12. Sonstige Bestimmungen**

- 12.1. Alle vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Beendigung des Vertrages mit dem Vertragspartner entstehen, unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen und dem UN-Kaufrecht.
- 12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Feldbach.
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. des abgeschlossenen Vertrages rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer des Vertrages auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, was aus wirtschaftlicher Sicht gesehen dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am ehesten entspricht.
- 12.4. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass Feldbacher personenbezogene Daten automationsunterstützt entsprechend den Bestimmungen der DSGVO verarbeitet, soweit dies für die Erstellung und Abwicklung geschlossener Verträge oder auf Grund gesetzlicher Regelungen erforderlich ist. Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere Name, Firmenbuchnummer, Adresse, Vorschreibungen, Zahlungen, Gutschriften, Nachzahlungen, Salden, Rückstände, Anwaltskorrespondenz, Bankverbindungen und etwaige sonst noch mögliche Daten aus und im Zusammenhang mit abgeschlossenen Verträgen. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch Feldbacher sind der Datenschutzerklärung unter <https://www.feldbacher.at/datenschutz> entnehmbar.